



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 57.669/3
vom 30. Juni 2015

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Festlegung der Förderung
von C-Kader, B-Kader und A-Kader Athleten in der
Deutschsprachigen Gemeinschaft‘

Am 11. Juni 2015 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von der Ministerin für Kultur, Beschäftigung und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Festlegung der Förderung von C-Kader, B-Kader und A-Kader Athleten in der Deutschsprachigen Gemeinschaft‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der dritten Kammer am 22. Juni 2015 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Jo BAERT, Kammerpräsident, Jan SMETS und Jeroen VAN NIEUWENHOVE, Staatsräte, Jan VELAERS, Beisitzer, und Annemie GOOSSENS, Kanzler.

Der Bericht wurde von Rein THIELEMANS, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 30. Juni 2015 abgegeben.

*

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE UND RECHTSGRUNDLAGE DES ENTWURFS

2. Artikel 22 des Sportdekrets vom 19. April 2004 (nachstehend: das Sportdekret) regelt das Zuerkennen des Statuts eines C-Kader, B-Kader oder A-Kader Athleten, aufgrund dessen die Deutschsprachige Gemeinschaft dem Sportler u.a. eine jährliche Förderung gewähren kann. Diese Förderung betrifft eine Betreuung in den Bereichen Sportmedizin, Leistungsdiagnostik, Ernährung und Sportpsychologie, eine Beteiligung an den in Artikel 22 § 1 Absatz 3 des Sportdekrets genannten Unterbringungs- und Verpflegungskosten und eine Pauschale für B-Kader Athleten und A-Kader Athleten zur freien Verwendung.

Ziel des entworfenen Erlasses ist die Durchführung bestimmter Aspekte dieser Förderung.

3.1. Der entworfene Erlass findet eine ausdrückliche Rechtsgrundlage in:

- Artikel 22 § 1 Absatz 1 des Sportdekrets, der die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft (nachstehend: die Regierung) ermächtigt, die Sportarten festzulegen, für die das Statut eines C-Kader, B-Kader oder A-Kader Athleten zuerkannt werden kann;

- Artikel 22 § 1 Absatz 4 des Sportdekrets, der die Regierung ermächtigt, den Umfang und die Höhe der Beteiligung an den in dieser Bestimmung genannten Unterbringungs- und Verpflegungskosten festzulegen;

- Artikel 22 § 3 Absatz 1 Nr. 2 des Sportdekrets, der die Regierung ermächtigt, den signifikanten Wert der sportlichen Leistung, die der Antragsteller des Statuts eines Spitzensportlers erreicht haben muss, festzulegen¹.

3.2. Für gewisse Bestimmungen des entworfenen Erlasses ist keine ausdrückliche Rechtsgrundlage vorhanden und ist zu prüfen, ob man sich auf die allgemeine Ausführungsbefugnis der Regierung (Artikel 20 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘ in Verbindung mit Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ‚über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft‘) berufen kann.

3.2.1. Artikel 1 des Entwurfs zielt nicht nur darauf ab, den für Sport zuständigen Minister zu ermächtigen, die Sportarten festzulegen, von denen gewisse Sportler für eine Förderung in Frage kommen (für die eine ausdrückliche Ermächtigung vorhanden ist), sondern auch die „entsprechenden“ Alterskategorien zu bestimmen. Dem Beauftragten zufolge geht dies aus der

¹ Dieser Wert wird für die Beurteilung der Anträge auf Zuerkennung des Statuts eines C-Kader, B-Kader oder A-Kader Spitzensportlers benutzt.

Ratio legis des Sportdekrets hervor und kann demzufolge die allgemeine Ausführungsbefugnis der Regierung in Verbindung mit Artikel 22 § 1 Absatz 1 des Sportdekrets beansprucht werden. Dies kann jedoch nur angenommen werden, insofern die Festlegung dieser Alterskategorien ein Element ist, um zu bestimmen unter welchen Bedingungen die Ausübung eines bestimmten Sports als die Ausübung eines Spitzensports betrachtet werden kann. Liegt der Festlegung dieser Alterskategorien eine andere Zielsetzung zugrunde, dann kann sie nicht in den Rahmen des Sportdekrets passen² und fehlt in dieser Hinsicht die Rechtsgrundlage für Artikel 1 des entworfenen Erlasses, der dann anzupassen ist.

3.2.2. Dem Beauftragten zufolge betrifft Artikel 2 § 1 des Entwurfs, in dem bestimmt wird, dass die in Artikel 22 § 1 Absatz 2 Nr. 1 des Sportdekrets erwähnte jährliche Förderung „höchstens 300 EUR pro C-Kader, 400 EUR pro B-Kader und 600 EUR pro A-Kader Athleten“ beträgt, eine Betreuung in den Bereichen Sportmedizin, Leistungsdiagnostik, Ernährung und Sportpsychologie.

In Artikel 22 § 1 Absatz 3 des Sportdekrets ist von einer *Beteiligung* an der Betreuung in den Bereichen Sportmedizin, Leistungsdiagnostik, Ernährung und Sportpsychologie nicht ausdrücklich die Rede, aber es kann angenommen werden, dass die Förderung in diesen Bereichen die Form einer Erstattung der Kosten dieser Betreuung annehmen kann. Es kann dann angenommen werden, dass die Regierung die Höchstbeträge der diesbezüglichen Förderung aufgrund ihrer allgemeinen Ausführungsbefugnis in Verbindung mit Artikel 22 § 1 Absatz 3 des Sportdekrets festlegt.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Artikel 1

4. In Artikel 1 des Entwurfs schreibe man gemäß Artikel 22 § 1 Absatz 1 des Sportdekrets „nach positivem Gutachten“ statt „nach Gutachten“.

Artikel 2

5. In Artikel 2 § 1 des Entwurfs ist zu präzisieren, dass die erwähnten Höchstbeträge für die Beteiligung an der Betreuung in den Bereichen Sportmedizin, Leistungsdiagnostik, Ernährung und Sportpsychologie gelten. Man schreibe demzufolge in Artikel 2 § 1 des Entwurfs: „Die in Artikel 22 § 1 Absatz 3 des Sportdekrets vom 19. April 2004 erwähnte jährliche Förderung für die Betreuung in den Bereichen Sportmedizin, Leistungsdiagnostik, Ernährung und Sportpsychologie beträgt höchstens... (weiter wie im Entwurf)“.

6.1. In Artikel 2 § 2 Absatz 1 des Entwurfs wird ein Teil der Vorschriften von Artikel 22 § 1 Absatz 3 des Sportdekrets übernommen.

² Abgesehen von der Frage der Zulässigkeit in diesem Fall der Ermächtigung an den für Sport zuständigen Minister.

Im Prinzip ist das Übernehmen in eine niedrigere Regelung von Bestimmungen einer höheren Regelung zu vermeiden. Eine solche Arbeitsweise ist nicht nur überflüssig auf normativer Ebene, da sie keine neue Norm herbeiführt, aber sie kann außerdem hinsichtlich der genauen Art der in die niedrigere Regelung aufgenommenen Vorschrift zur Verwirrung Anlass geben und insbesondere kann sie veranlassen, dass später aus dem Auge verloren wird, dass nur der höhere Normgeber die betreffende Vorschrift ändern kann. Das Übernehmen von Dekretsbestimmungen in einen Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft kann nur insofern toleriert werden, als es für die Lesbarkeit des Erlasses notwendig ist; in diesem Fall wird ein ausdrücklicher Hinweis auf die betreffende Dekretsbestimmung das adäquate Mittel sein, um die Art der betreffenden Bestimmung erkennbar zu halten.

6.2. In der aktuellen Fassung von Artikel 2 § 2 Absatz 2 des Entwurfs ist nur von einer Beteiligung an den während maximal 180 Tagen eines *Schuljahres* entstandenen Kosten die Rede. Da die genannte Beteiligung allen betreffenden Spitzensportlern und nicht nur den Spitzensportlern, die noch Schüler oder Student sein, zugute kommen kann, schreibe man „eines Kalenderjahres oder eines Schuljahres“ statt nur „eines Schuljahres“.

6.3. Aufgrund der Bemerkungen 6.1 und 6.2 wird der heutige Absatz 1 von Artikel 2 § 2 des Entwurfs besser ausgelassen und verfasse man dessen heutigen zweiten Absatz (der dann zum einzigen Absatz dieser Bestimmung wird) wie folgt:

„Die in Artikel 22 § 1 Absatz 3 des Sportdekrets vom 19. April 2004 erwähnte Beteiligung an den Unterbringungs- und Verpflegungskosten beträgt während maximal 180 Tagen eines Kalenderjahres oder eines Schuljahres 17 Euro pro Tag und pro Sportler“.

Artikel 4

7. Gemäß Artikel 4 des Entwurfs tritt der zu verabschiedende Erlass mit Wirkung vom 1. September 2014 in Kraft. Der Beauftragte begründete dieses rückwirkende Inkrafttreten wie folgt:

„Die dekretale Bestimmung ist seit dem 1. September 2014 in Kraft und es wurden bereits auf ihrer Grundlage positive Zusagen gemacht. Durch die Rückwirkung sollen diese Tatsachenbestände und faktischen Situationen abgedeckt werden“.

Da der Entwurf sich auf die Gewährung neuer Zuschüsse bezieht, sind an sich keine Einwände gegen die Rückwirkung zu erheben. Jedoch ist eine Übergangsbestimmung hinzufügen, damit diejenigen, die die in Artikel 2 § 1 Absatz 2 des Entwurfs erwähnten Anträge und Belege nicht spätestens einen Monat nach Ablauf des in dieser Bestimmung festgelegten Zeitraums eingereicht hatten, eine neue Gelegenheit erhalten, um diese Anträge und Belege noch einzureichen.

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

Annemie GOOSSENS

Jo BAERT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn Ronny VERCRUYSEN, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN